

samte Gesellschaft zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen zu mobilisieren;

- allgemein andere Bürger davon abzuhalten, Rechtspflichten zu verletzen, indem ihnen die Unabwendbarkeit des mit der rechtlichen Sanktion verbundenen, spürbaren Nachteils verdeutlicht und die moralisch-rechtliche Kraft der sozialistischen Gesellschaft demonstriert wird;
- den betreffenden Rechtsverletzer (auch Betriebe und Einrichtungen), anknüpfend an die Rechtsverletzung und die dazu führenden Umstände zur strikten Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen (Einheit von Erziehung und Selbsterziehung);
- bei dem Anspruchsberechtigten (z. B. bei Gewährleistungsrechten oder beim Schadenersatz) oder bei dem durch eine Straftat Geschädigten das Bewußtsein zu stärken, daß ihre Rechte vom sozialistischen Staat durch rechtliche Sanktionen geschützt werden und — soweit möglich — wiederhergestellt werden.

Zu weiteren Zielen rechtlicher Sanktionen

Die gemeinsamen Ziele aller rechtlichen Sanktionen werden in den verschiedenen Rechtszweigen und den diesen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Bereichen konkretisiert bzw. durch das Hinzutreten anderer Ziele ergänzt.

Ein solches Ziel rechtlicher Sanktionen besteht in der tatsächlichen, direkten Durchsetzung einer Verhaltensforderung (z. B. Anwendung körperlicher Gewalt bei der Beschlagnahme und Durchsuchung). In allen anderen Fällen, in denen eine Rechtsverletzung nicht wieder „aufgehoben“ werden kann, zielen die rechtlichen Sanktionen darauf ab, daß der Rechtsverletzer künftig die Rechtsforderungen achtet und verwirklicht.

Auf verschiedenen Rechtsgebieten verfolgen die rechtlichen Sanktionen zusätzlich das Ziel, den durch die Rechtsverletzung eingetretenen Schaden ganz oder zum Teil auszugleichen (z. B. durch die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen und des Betriebes gemäß §§ 112 ff. GBA oder bei Pflichtverletzungen aus Wirtschaftsverträgen durch Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz gemäß §§ 104 bis 106 VG). Damit werden die ordnungsgemäße Wirtschaftstätigkeit, die Disziplin auf den jeweiligen Gebieten und die Rechte der Werk tätigen gewährleistet und geschützt.

Wesentlich ist, daß die Ziele rechtlicher Sanktionen nicht losgelöst voneinander wirken und wirksam zu machen sind. Diese Frage nach der Effektivität muß deshalb die jeweiligen Ziele rechtlicher Sanktionen in ihrer Einheit, Abhängigkeit und Wechselwirkung erfassen.

Zur Rangfolge der Ziele rechtlicher Sanktionen

Ein weiteres kompliziertes Problem ist die Rangfolge bzw. der Stellenwert der jeweiligen Ziele, was besonders bei der individuellen rechtlichen Verantwortlichkeit deutlich wird. So kann z. B. eine Maßnahme der arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verantwortlichkeit gemäß § 109 GBA unter dem Gesichtspunkt der individuellen erzieherischen Wirkung nicht mehr erforderlich sein, weil der Werk tätige unter dem Eindruck der Folgen seiner Arbeitspflichtverletzung und durch Selbstkritik die notwendigen Lehren gezogen hat; die Disziplinarmaßnahme wird aber ausgesprochen wegen des generellen Erfordernisses, unabwendbare Konsequenz einer Rechtsverletzung zu sein, d. h. wegen der allgemeinen erzieherischen Wirkung, die als erforderlich angesehen wird und erreicht werden soll.

Hier geht es im Prinzip um das Verhältnis der auf die

Gesellschaft und auf das Individuum bezogenen Ziele rechtlicher Sanktionen.

Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage liegt m. E. in der Erkenntnis von K. Marx und W. I. Lenin, daß in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft das Recht „noch das bürgerliche Recht“ ist, „das, wie alles Recht, *Ungleichheit voraussetzt*. Jedes Recht besteht in der Anwendung von *gleichem* Maßstab auf *ungleiche* Individuen, die in Wirklichkeit verschieden, untereinander ungleich sind; das *gleiche* Recht“ ist daher eine Verletzung der Gleichheit und eine Ungerechtigkeit. In der Tat erhält jeder, der den gleichen Teil gesellschaftlicher Arbeit geleistet hat wie die anderen, den gleichen Anteil am gesellschaftlichen Produkt ... Indes sind die einzelnen Menschen nicht gleich“ /23/

Das Bestimmende ist das gesellschaftliche Interesse, die gesellschaftliche Zielsetzung, die durch den schon erreichten, aber zugleich noch begrenzten Entwicklungsstand bedingt ist und den einzig möglichen Weg zur Höherentwicklung der Gesellschaft, zur zweiten Phase des Kommunismus, darstellt. Es ist auch eine objektive Notwendigkeit, die individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

Die Zielstellungen rechtlicher Sanktionen beinhalten in spezifischer Weise die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Dialektik der gesellschaftlichen, kollektiven und individuellen Interessen, indem sie generell in die gesellschaftliche Zielstellung auch die auf das Individuum bezogene Zielstellung einschließen. Soweit es die individuelle rechtliche Verantwortlichkeit betrifft, widerspiegelt sich das auch in solchen Gesichtspunkten für die Individualisierung der Sanktion wie der Schutzbedürftigkeit des angegriffenen oder verletzten Rechtsverhältnisses und der Höhe des Schadens. Es ist deshalb nicht angängig, die Effektivität rechtlicher Sanktionen allein oder vorrangig unter dem Aspekt der erzieherischen Wirkung auf den Rechtsverletzer zu untersuchen oder danach zu beurteilen.

Dieses Problem ist rechtstheoretisch noch nicht hinreichend geklärt, obwohl ihm eine große praktische Bedeutung zukommt.

Allgemeine Bedingungen der Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen

Die Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen basiert auf den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, auf der Übereinstimmung der Rechtsforderungen mit den objektiven gesellschaftlichen Gesetzen, auf der Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Bürger und Kollektive mit den gesellschaftlichen Interessen.

Der demokratische Charakter rechtlicher Sanktionen stellt die Grundbedingung dafür dar, daß sie eine gesellschaftliche Wirksamkeit in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung erzielen können. Auf dieser Basis sind jene Bedingungen aufzudecken, die die gesellschaftlich notwendige Effektivität rechtlicher Sanktionen gewährleisten sollen. Aus diesen Bedingungen erwachsen Anforderungen an die rechtliche Gestaltung von Sanktionen, an ihre Anwendung und Durchsetzung.

Zunächst ist die Erfahrung beachtlich, daß die Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen davon abhängt, daß die Gestaltung der jeweils zugrunde liegenden Rechtspflicht und der rechtlichen Verantwortlichkeit bestimmten Anforderungen entspricht. Dazu gehören vor allem:

- Die Rechtspflicht muß den Erfordernissen der objektiven Gesetze in Natur und Gesellschaft entsprechen;

/23/W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 479 f.